

**Merkblatt**  
**für die Beantragung einer Gestattung für einer Veranstaltung an / auf dem**  
**Wasser**  
**nach § 5 Abs.3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**

Nach § 5 Abs. 3 SächsWG bedürfen Nutzungen, die keine Benutzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG sind und für die nach dem WHG oder dem SächsWG keine Zulassungsfreiheit vorgesehen ist, einer Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde.

Die Gestattung ist mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.

Die Anträge müssen nachfolgende Angaben vollständig enthalten:

- genaue Anschrift des Veranstalters
- eingehende Beschreibung über Art und Umfang der Veranstaltung
- geschätzte Anzahl der voraussichtlichen Veranstaltungsteilnehmer
- Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung
- genaue Angaben zum Veranstaltungsort, Veranstaltungsfläche, Abstand vom Ufer sowie eine Übersichtskarte dazu
- Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
- Beschreibung sowie eine Darstellung (Skizze, Kartenausschnitt) von geplanten Absperrungen oder Bahnmarkierungen durch Bojen o.a.
- Art und Anzahl von Sicherheits- und Rettungskräfte

Später eingehende Anträge können aus personellen und organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Wird ein Veranstaltungsdatum verlegt oder fällt die genehmigte Veranstaltung aus, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.